
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 10 (1982)

DOI: 10.11588/fr.1982.0.51167

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Robert WELLENS, *Les Etats Généraux des Pays-Bas des origines à la fin du règne de Philippe le Beau (1464–1506)*, Bd. 1, Heule (UGA) 1974, 8°, 528 S. (Anciens Pays et Assemblées d'Etats – Standen en Landen, 64).

Am 9. Januar 1464 versammelten sich in Brügge nach einer Einberufung des Burgunderherzogs Philipps des Guten Delegationen der Stände von Brabant, Flandern, des Artois, des Hennegau, von Holland, Zeeland, Namur, Mecheln und des Boulonnais zur ersten Generalstän­de­ver­sammlung der Niederlande. Gegenstand der vierwöchigen Verhandlungen waren Fragen der Herrschaftsausübung in den Niederlanden während der Abwesenheit des Herzogs und der Konflikt Philipps mit seinem Sohn, Karl dem Kühnen. Die Kontroverse über den Beginn der niederländischen Generalstände – die Herausgeber des ersten Bandes ihrer Akten setzten schon mit dem Jahr 1427 ein¹ – dürfte wohl endgültig zugunsten der Versammlung von 1464 entschieden sein. Die niederländischen Generalstände gehören somit zu den spätesten Reprä­sentativorganen, die in Europa institutionalisiert wurden. Ob allerdings, wie Pirenne meinte – eine These, zu der auch der Verfasser tendiert (S. 92) – die französischen Generalstände dem Burgunderherzog bei ihrer Institutionalisierung vor Augen gestanden haben, erscheint doch sehr fraglich, da in Frankreich zu diesem Zeitpunkt fast 25 Jahre lang keine Generalstände mehr stattgefunden hatten und bei der letzten Generalstän­de­ver­sammlung 1440 in Bourges der König Karl VII. wegen der ›praguerie‹ nicht mit den Delegierten zusammenkommen konnte.² Seit diesem Zeitpunkt wurden in Frankreich Generalstän­de­ver­sammlungen nur noch in besonderen Situationen zur Bewältigung von innenpolitischen Krisen in relativ großen zeitlichen Abständen einberufen oder ihre Einberufung aus Opposition zum jeweiligen Herrscher betrieben, wie etwa 1465 während der ›ligue du bien publique‹ oder 1485 und 1486 vom Herzog von Orléans bzw. von König Maximilian.³ Ganz anders war die Entwicklung in den Niederlanden. In den 43 Jahren bis 1506, dem Todesjahr von Philipp dem Schönen, mit dem die Untersuchung endet, fanden 68 Generalstän­de­ver­sammlungen statt. Nicht Generalstände des großflächigen Frankreich, von denen bei früheren Versammlungen, etwa 1356 oder 1413, gefährliche Bedrohungen für das Königtum ausgegangen waren, sondern eher Provinzialstän­de­ver­sammlungen bzw. Stän­de­ver­sammlungen kleinerer Gebietseinheiten, die es ja auch in Burgund und in den Niederlanden vor 1464 gegeben hatte und möglicherweise auch das sehr viel besser auf die niederländischen Verhältnisse zugeschnittene Beispiel Englands, des Bundesgenossen im Hundertjährigen Krieg, scheinen uns das Vorbild abgegeben zu haben. So dürfte wohl weniger die Orientierung am französischen Nachbarn, mit dessen Generalständen im übrigen die niederländischen Generalstände nur wenig mehr als den Namen gemein haben, wie zu zeigen sein wird, oder die Absicht, es seinem französischen Cousin gleichzutun (S. 92 und 413), das politische Ziel Philipps gewesen sein, als vielmehr der Wunsch nach einem wirksamen Instrument zur Stärkung seiner Zentralgewalt.

Das Interesse der Stände aus allen Teilgebieten der Niederlande, dem Herzog gemeinsam gegenüberzutreten, dürfte dabei allerdings von nicht geringer Bedeutung für die Institutionalisierung der Generalstände gewesen sein. Aufgrund der Vorgeschichte dürften die Generalstände jedoch kaum, wie der Verfasser zu Recht betont, von den Zeitgenossen als institutionelle Neuerung angesehen worden sein.

¹ J. CUVELIER, J. DHONDT, R. DOEHAERD, *Actes des Etats Généraux des Anciens Pays-Bas*. Bd. 1: *Actes de 1427 à 1477* (Kon. Comm. voor Geschiedenis), Brüssel 1948.

² Vgl. R. MAJOR, *Representative Institutions in Renaissance France 1421–1559*, Madison 1960, S. 34.

³ WELLENS S. 91 ist entsprechend zu berichtigen. Vgl. N. BULST, *Repräsentativversammlungen als Mittel der Zentralverwaltung in Frankreich (15. Jh.)*. Mit vergleichendem Rückblick ins 11. Jh., in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)*, hg. von W. PARAVICINI u. K. F. WERNER, München 1980 (Beihefte der Francia 9) S. 257.

Die vorliegende Arbeit, der eine Fülle von Einzelstudien des Verfassers zu einzelnen Sachproblemen und vor allem zu den zugrundeliegenden Quellen vorausgegangen sind, ist die erste zusammenfassende Untersuchung über die niederländischen Generalstände. Nach einem kurzen Überblick über die Quellen und den Forschungsstand wird in einem ersten Teil die Entstehung und die politische Geschichte der Generalstände unter den Regierungen Philipps des Guten (1464–67), Karls des Kühnen (1467–77), seiner Tochter Maria von Burgund sowie Beginn der Regentschaft Maximilians (1477–82 und 1482–87) abgehandelt. Der Konflikt mit Maximilian, der in der Erhebung von Brügge (1488) und seiner Gefangennahme gipfelte, führte zu einer Reihe weitreichender Zugeständnisse an die Generalstände, die jedoch in der Folgezeit bis zum Ende der Regentschaft Maximilians (1484–94) und unter Philipp dem Schönen (1494–1506) nicht eingelöst wurden.

In einem zweiten Teil werden die Generalstände institutionengeschichtlich unter drei Fragestellungen untersucht, nämlich nach dem formalen Ablauf, der Repräsentation und den Kompetenzen. Trotz aller Anstrengungen gelang es den Ständen nicht, das Recht, sich unabhängig vom Willen des Herrschers zu konstituieren, zu erringen oder gar Periodizität ihrer Sitzungen durchzusetzen. Das Recht der Einberufung und der Ortswahl – bei der Brüssel mit 23 und Mecheln mit 19 Versammlungen eine gewisse Sonderstellung einnehmen – verblieb wie in Frankreich bei dem Herrscher. Ein Vergleich mit den französischen Generalständen, zu deren Versammlung von 1484, also in dem hier untersuchten Zeitraum, auch Vertreter aus hier behandelten Territorien der Niederlande (u. a. dem Artois, Ponthieu und Boulonnais) einberufen wurden, macht einige Charakteristika dieses Repräsentativorgans deutlich. Anders als in Frankreich fehlt ein einheitlich geregelter Einberufungsmodus ebenso wie die Fixierung des Kreises der Einzuberufenden. Auch die Zusammensetzung weist signifikante Unterschiede zu den französischen Generalständen auf. In den Niederlanden wurde die Zahl der zu entsendenden Delegierten in den Einberufungsschreiben nicht genannt. Stark vertreten war jeweils nur der dritte Stand, wobei keineswegs immer alle der 18 Territorien der Niederlande an den Sitzungen teilnahmen.⁴ Vertreter von Klerus und Adel fehlten häufig.⁵ Neben Ständevertretern wurden auch Institutionenvertreter oder Einzelpersonen einberufen. In Frankreich hatte es 1468 zum letzten Mal persönliche Einberufungen zu einer Generalständeversammlung gegeben. Abstimmungen im eigentlichen Sinne fanden auf den Generalständen nicht statt, und einmal gefaßte Beschlüsse banden nur diejenigen, die ihnen zugestimmt hatten. Die gegen den Willen des Herrschers mit imperativem Mandat versehenen Delegierten waren jeweils gezwungen, die Zustimmung ihrer Provinzialständeversammlungen einzuholen, bevor sie etwas beschließen konnten. Da häufig die zu behandelnden Materien in den Einberufungsschreiben nur ungenau umrissen waren, konnten die anstehenden Probleme oft nicht in einer Sitzungsperiode entschieden werden. Ein Beschwerderecht für die Generalständeversammlungen, etwa in Form von *doléances* wie in Frankreich gab es ebensowenig wie fest umrissene Kompetenzen. Zwar war ihr Mitspracherecht bei Fragen von Krieg und Frieden sowie vor allem bei der Steuerfestsetzung *de facto* unbestreitbar. Ihr wirksamstes Instrument zur politischen Einflußnahme war jedoch ihr Steuerbewilligungsrecht, sowie ihre Mitsprache bei finanziellen und monetären Fragen.

Die wachsende Bedeutung der niederländischen Generalstände seit 1464 wird deutlich bei der Analyse ihrer Sitzungsfrequenz (S. 309). Stärker als es der Verfasser tut, kann man wohl mit

⁴ Vgl. die Tabellen I und II, S. 363 ff. Bei Tabelle II wäre Friesland nachzutragen.

⁵ Allerdings besteht hier auch ein gewisses Quellenproblem, da die vorhandenen Quellen vorwiegend aus dem städtischen Bereich stammen, bes. Ratsprotokolle oder Rechnungen, die im allgemeinen nichts über die Delegierten des Klerus und des Adels enthalten.

dem Tode Karls des Kühnen einen Einschnitt erkennen, wenn man die Sitzungsfrequenz und die Sitzungsdauer analysiert. Die Sitzungsfrequenz unter Philipp dem Guten von 1,25 Sitzungen pro Jahr sinkt unter Karl dem Kühnen auf 0,7 und steigt in den Jahren nach seinem Tod auf 1,8 Sitzungen pro Jahr an. Deutlicher noch wird der Bruch, der das Erstarren der Stände anzeigt, bei einem Vergleich der Sitzungsdauer. Von durchschnittlich etwa 13 Tagen vor dem Tod Karls des Kühnen stieg sie um fast das Doppelte danach auf etwa 25 Tage an.⁶ Die konfliktreiche Regentschaft Maximilians liegt dabei mit etwa 31 Tagen durchschnittlicher Sitzungsdauer noch deutlich über der Regierung Philipps des Schönen mit durchschnittlich etwa 19 Tagen.

Der Abschnitt über die Repräsentation der einzelnen Territorien auf den Generalstän­deversammlungen macht deutlich, welcher ständigem Wechsel, selbst wenn man von der zeitweiligen Zugehörigkeit einzelner Gebiete zu Frankreich absieht, die Zusammensetzung der Generalstän­deversammlungen unterworfen war. Neben der Untersuchung, welche Stände, welche Städte, welche geistlichen Institutionen, usw. wann und wie oft durch Delegierte vertreten waren, werden nur vereinzelt auch die Namen der Delegierten genannt. Eine sozialgeschichtliche Auswertung ist unterblieben.⁷ Leider sind die Namen der Delegierten mit ihren Berufs- oder Funktionsangaben, abgesehen von den Delegierten des Adels, auch nicht in dem sehr nützlichen Anhang enthalten,⁸ der eine chronologische Zusammenstellung der 68 Generalstän­deversammlungen bietet und dabei jeweils die generelle Zusammensetzung, die einzelnen Delegationen und die Verhandlungsgegenstände jeweils mit detaillierten Quellenbelegen benennt. Während das Kompetenzenkapitel die Mitsprache der Stände und ihre entsprechenden Rechte bei anstehenden politischen Fragen, beim Herrscherwechsel sowie in Finanz- und Steuerangelegenheiten erörtert, vermißt man etwas eine systematische Auswertung der verschiedenen Verhandlungsgegenstände.⁹ Bei der vorliegenden Serie von 68 Generalstän­deversammlungen hätte eine solche Analyse auch zweifellos ermöglicht, die Rolle der Stände noch besser herauszuarbeiten und so auch zu einer stärkeren Binnendifferenzierung des untersuchten Zeitraumes zu kommen.

Diese Desiderata können jedoch nicht den Wert dieses wichtigen Werkes schmälern. Es bleibt der Wunsch, daß nun bald auch die noch ausstehenden angekündigten Quellenbände des Verfassers mit den Akten der Jahre 1478 bis 1506 folgen.¹⁰

Neithard BULST, Bielefeld

⁶ Nicht berücksichtigt wurde dabei die mit fast 8 Monaten längste 43. Sitzungsperiode von 1495/96. Die genannten Zahlen sind Annäherungswerte, da nicht für alle Sitzungen Beginn und Ende genau bestimmbar sind.

⁷ Eine nicht nominative Auswertung der Delegierten des 3. Standes enthält W. P. BLOCKMANS, *Le régime représentatif en Flandre dans le cadre européen au bas moyen âge avec un projet d'application des ordinateurs*, in: *Album Elemér Mályusz. Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions* 56, Brüssel 1976, S. 225 f.

⁸ Vgl. etwa die Liste der 67. Versammlung in einer früheren Publikation des Verfassers (*Les Etats Généraux et la succession de Philippe le Beau dans les Pays-Bas*, in: *Liber Memorialis Emile Cornez, Anciens Pays et Assemblées d'Etats* 56, 1972, S. 141 ff.), wo zumindest zusätzlich noch die Namen der Delegierten des 3. Standes mitgeteilt werden. Vgl. auch ders., *La représentation du Tiers Etat d'Artois dans les Assemblées des Etats Généraux des Pays-Bas (1464–1506)*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 2,1 (1982) S. 1–28.

⁹ Vgl. etwa für Flandern und Brabant W. BLOCKMANS, *A typology of representative institutions in Late Medieval Europe*, in: *Journal of Medieval History* 4 (1978) S. 201 f.

¹⁰ *Actes de 1478 à 1493* and *Actes de 1494 à 1506* als Bde. 2 und 3 der in Anm. 1 genannten Edition.